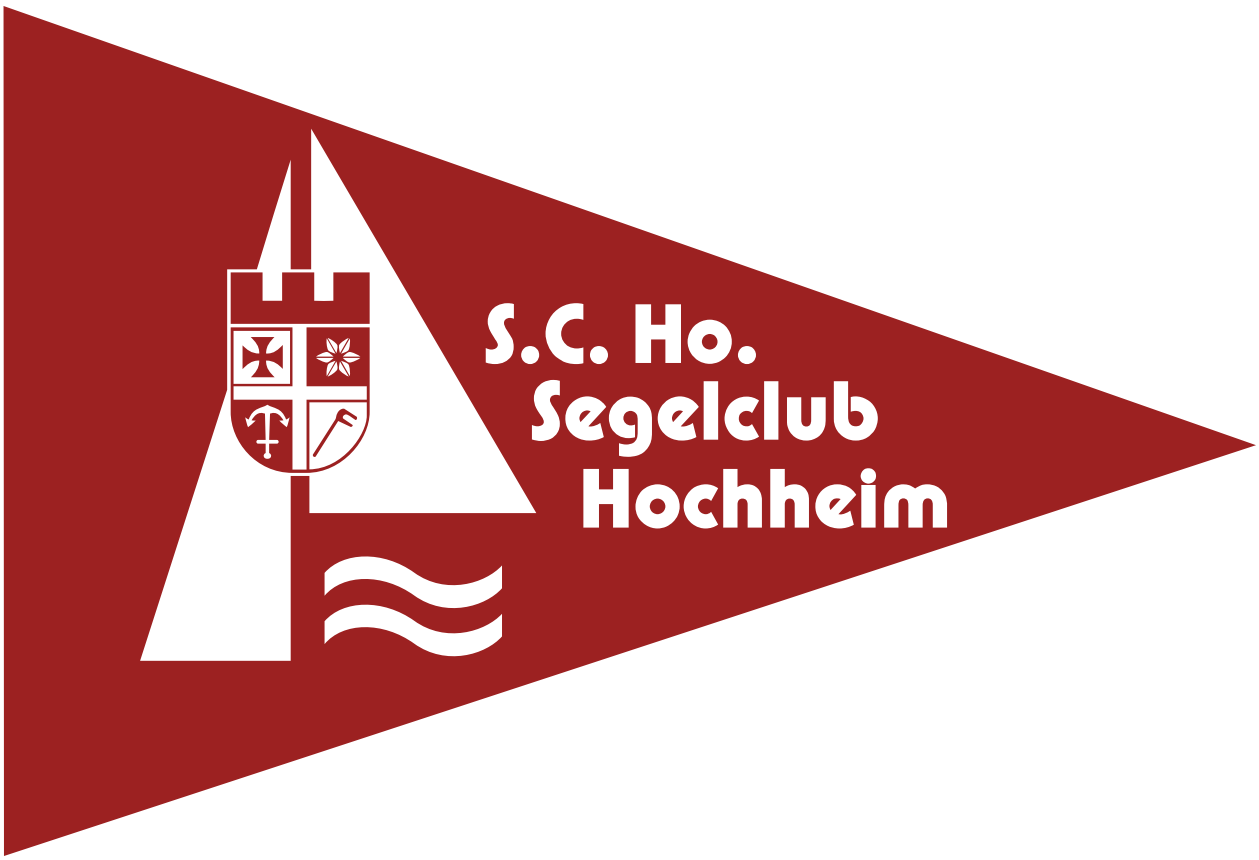

- SATZUNG -

A

Grundlagen

§ 1. Der Verein führt den Namen Segelclub Hochheim e.V., abgekürzt SCHo. Der Verein hat seinen Sitz in Hochheim am Main.

§ 2. Der Bootsstander und das Vereinsabzeichen zeigen über einer Wellenlinie ein stilisiertes Fock- und Großsegel auf rotem Grund. Die Wellenlinie befindet sich unter dem Großsegel. Inmitten der Segelflächen steht das Hochheimer Wappen. Die Vereinsfarben sind rot/weiß. Nur Vereinsmitglieder sind berechtigt, das Vereinsabzeichen zu tragen und den Vereinsstander zu führen.

§ 3. Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung, willensbildend,
2. die Mitgliederversammlung, willensbildend,
3. der Vorstand, geschäftsführend,
4. der Seglerrat, beratend.

B

Vereinszweck

§ 4. Der Segelclub Hochheim e.V. dient der Erlernung, der Förderung und der Ausübung des Segelsportes unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und standesbedingten Gesichtspunkten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Jugendsegelns und die Errichtung der zur Ausübung des Segelsports notwendigen Sportanlagen. Eine weitere Aufgabe sieht der Verein darin, das seglerisch theoretische Wissen der Mitglieder in Unterrichtsveranstaltungen zu erweitern.

C

Innerer Aufbau

§ 5. Alle Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Aktiven Mitgliedern,
2. Jugendlichen Mitgliedern,
3. Fördernden Mitgliedern,
4. Ehrenmitgliedern.

Zu 1. Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Segelsport aktiv ausüben will. Es genießt alle Rechte und hat alle Pflichten, die die Mitgliedschaft im SCHo mit sich bringt. Es kann ein Amt bekleiden und ist bei allen Beschlüssen des Vereins stimmberechtigt. Es ist verpflichtet, den Zielen des Vereins nach Kräften zu dienen.

Zu 2. Jugendmitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es genießt ebenfalls alle Rechte und hat alle Pflichten, es kann jedoch kein Vorstandsamt bekleiden und ist auch nicht stimmberechtigt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhält es – wie die aktiven Mitglieder – Stimmrecht und kann in den Vorstand gewählt werden.

Die Jugendlichen haben für die Wahl des Jugendwartes das Vorschlagsrecht. Der Jugendwart ist unter mehrheitlicher Zustimmung der Jugendlichen von den stimmberechtigten Mitgliedern zu wählen. Sollten die stimmberechtigten Mitglieder den Vorschlag ablehnen, so muss ein neuer Jugendwart vorgeschlagen werden.

Zu 3. Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die den Verein beim Erreichen seiner Ziele unterstützt. Ein förderndes Mitglied hat kein Wahlrecht und ist nicht wählbar, kann jedoch an allen Veranstaltungen des SCHo teilnehmen. Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den Beitrag eines aktiven Mitgliedes. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person sein.

Zu 4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Grund spezieller Verdienste im Sinne des Vereins ernannt. Sie haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und sind von den Arbeitsstunden befreit.

§ 6. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Bewerber erhält mit der Bestätigung seines Antrages die Einladung, sich an zwei zu vereinbarenden Terminen den Mitgliedern persönlich vorzustellen. Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die vorläufige Aufnahme des Bewerbers entscheiden. Am Ende des ersten Jahres kann dem Bewerber ohne Angabe von Gründen die endgültige Aufnahme verweigert werden. Der volle Jahresbeitrag und die zu zahlende Aufnahmegebühr sind mit dem vorläufigen Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen Austritt erklären. Die finanziellen Verpflichtungen erlöschen erst mit Ende des Kalenderjahres.

§ 8. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. trotz zweimaliger befristeter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder
2. durch sein Verhalten gegen die Ziele des Vereins verstößt und dadurch eine Schädigung des Vereinansehens zu befürchten ist oder
3. sich grob unsportlich und/oder unkameradschaftlich verhält.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Ausschlussantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet und begründet werden.

D

Zusammenkünfte und Beschlussfassung

§ 9. Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie muss mindestens folgende Programmpunkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Bericht der von der Hauptversammlung gewählten zwei Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Anträge
6. Vorschau auf das kommende Vereinsjahr

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. 50 % der jugendlichen, nicht stimmberechtigten, Mitglieder dies beantragt. In jedem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zehn Tage vorher einzuladen.

§ 10. Die Mitgliederversammlungen (Clubabende) finden zu festgesetzten Terminen regelmäßig einmal in jedem Monat statt. Ort und Zeitpunkt dieser Zusammenkünfte

bestimmt der Vorstand. In den Mitgliederversammlungen (Clubabende) werden die laufenden Geschäfte des Vereins behandelt. Die Mitgliederversammlung (Clubabend) ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Voraussetzung für einen Beschluss ist eine vorher versandte Tagesordnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

E

Vertretung und Geschäftsführung

§ 11. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. Takelmeister
6. Jugendwart
7. Sportwart
8. Beisitzer für Pressearbeit
9. Beisitzer für besondere Aufgaben (Hausangelegenheiten)
10. Beisitzer für Schulungsangelegenheiten

Der Vorstand wird durch die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf der Hauptversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Nach außen vertreten der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder der 1. oder der 2. Vorsitzende mit einem der unter 3. und 4. aufgeführten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen. Sein Vertreter ist der 2. Vorsitzende, ist dieser ebenfalls verhindert, der Schriftführer, bei dessen Verhinderung, der Schatzmeister. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen, über deren Verlauf der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen hat, welches vom Vorsitzenden oder durch ein Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen ist. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, ihm obliegt die Vermögensverwaltung. Die Zuordnung weiterer Aufgaben, soweit sie sich nicht aus Ziffer 1 – 9 ergeben, wird vom Vorstand nach der Hauptversammlung festgelegt und ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12. Der Vorstand soll nach Bedarf, möglichst jedoch einmal im Monat zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder persönlich anwesend

sind. Bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen des Vorstands entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

F

Seglerrat

§ 13. Der Seglerrat ist ein beratendes Organ des Segelclub Hochheim e.V. Der Seglerrat wird von der Hauptversammlung gewählt; amtierende Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Seglerrat sein. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Seglerrat hat 5 Mitglieder. In den Seglerrat kann auf Vorschlag der Vereinsmitglieder jedes Mitglied gewählt werden. Der Kandidat sollte mindestens drei Jahre dem Verein angehören, lebenserfahren sein und über ausreichende seglerische Erfahrung verfügen. Der Seglerrat kann bei vereinsinternen Streitigkeiten angerufen werden, wenn die Parteien von sich aus keine Einigkeit erzielen können. Der Seglerrat berät und rät unparteiisch; wird er von den Parteien zum Schiedsrichter bestimmt, so verpflichten sich die streitenden Parteien, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen. Bei allen Ausschlussangelegenheiten muss der Seglerrat gehört werden.

G

Finanzen

§ 14. Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Mitgliederbeiträgen und Aufnahmegebühren sowie Zuschüssen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erfüllt die Bedingungen und Vorschriften im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt Gemeinnützigkeit. Die Mitgliederbeiträge werden durch Bankabruf jeweils zum 1.4. für das laufende Jahr abgerufen. Spenden sind auf die Konten des Segelclubs zu überweisen. Die Mitgliederbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr und das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden richten sich nach der finanziellen Situation des Vereins, sie werden auf der Hauptversammlung festgelegt.

§ 15. Aktive und jugendliche Mitglieder verpflichten sich zu jährlichen Arbeitsstunden. Mitglieder, die ihre Arbeitsstunden nicht ableisten können, haben die Möglichkeit, durch Zahlung des auf der Hauptversammlung festgelegten Entgeltes sich von den Arbeitsstunden befreien zu lassen. Wenn in Einzelfällen weder die Arbeitsstunden geleistet, noch die Ausgleichszahlung erbracht werden können, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen den Antragsteller ganz oder teilweise von der Leistung befreien bzw. andere Leistungen gelten lassen.

§ 16. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

H

Das Vereinsende

§ 17. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Hauptversammlung. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Programmpunkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes

Die Auflösung kann nur mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e.V. (DLRG), Ortsverband Hochheim mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 18. Für die in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten ergänzend die Statuten des Deutschen Segler Verbandes.

Änderung der Satzung

§ 19. Die Vereinssatzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert werden und nur dann, wenn jedes Vereinsmitglied mindestens zwei Wochen vor dieser Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail von dem Änderungsantrag in Kenntnis gesetzt ist. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Hochheim am Main, den 1. März 2017

Vereinsanschrift: Segelclub Hochheim e.V. Mainweg 35, 65239 Hochheim
Telefon Nr.: 06146/6535,
Clubgelände am Main: Mainweg 35, 65239 Hochheim. Telefon Nr.: 06146/6535
Bank: Mainzer Volksbank, IBAN: DE86 5519 0000 0169 0260 10, BIC: MVBMDE55
E-Mail: info@segelclubhochheim.de / Internet: www.segelclubhochheim.de